

10

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VII ZR 162/95

vom

12. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

der Steuerberaterin und Rechtsbeiständin Rosemarie H. [REDACTED],  
N. [REDACTED] L. [REDACTED]straße 2, B. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma M. [REDACTED] E. [REDACTED] GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Michael M. [REDACTED], Im F. [REDACTED] 5, B. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte  
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Kollegen, T. [REDACTED] 31, C. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
am 12. Oktober 1995  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter  
Prof. Quack, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, den Wert für ihre Be-  
schwer auf über 60.000 DM festzusetzen, wird zu-  
rückgewiesen.

- 3 -

G r ü n d e :

1. Das Landgericht hat die Beklagte wie beantragt verurteilt, der Klägerin 34.500 DM für Abbrucharbeiten an einer stillgelegten Kalksandsteinfabrik zu bezahlen. Die Widerklage über 20.600 DM hat das Landgericht abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage in Höhe von 5.750 DM abgewiesen und im übrigen das landgerichtliche Urteil bestätigt. Den Wert der Beschwer hat das Oberlandesgericht für die Beklagte auf  $(34.500 - 5.750 =) 28.750$  DM festgesetzt.

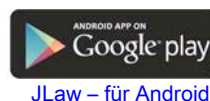
Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt und beantragt, den Wert ihrer Beschwer auf über 60.000 DM festzusetzen.

2. Der Antrag ist nicht begründet.

Die Aufrechnung soll nach dem Vortrag der Beklagten auch den Betrag umfassen, der ursprünglich mit der im Berufungsverfahren dann nicht mehr weiterverfolgten Widerklage geltend gemacht worden ist. Sofern es sich um eine Primäraufrechnung handelt, wird die erforderliche Beschwer nicht erreicht, weil die Summe der Gegenforderungen zwar die vom Berufungsgericht festgesetzte Beschwer übersteigt, aber nicht 60.000 DM ausmacht. Im Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn von einer Hilfsaufrechnung auszugehen ist. Das Berufungsgericht hat über die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nur teilweise entschieden und sie jedenfalls



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nicht über die Höhe der zuerkannten Klageforderung hinaus aberkannt. Auch so gesehen ergibt sich ein Wert der Beschwer, der 60.000 DM nicht übersteigt.

Lang

Quack

Haß

Hausmann

Wiebel